

Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V.



BNA • Ostendstraße 4 • 76707 Hambrücken

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2075

An den

Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtags

z.Hd. Frau Petra Tschanter

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
SPD-SH-02-2019

Datum
22.02.19

Hier: Stellungnahme des Bundesverbandes für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. zur Problematik „Tiere vor Missbrauch schützen: Online-Handel mit Tieren rechtlich regeln“ (Antrag der SPD, Drucksache 19/1116)

Sehr geehrte Damen und Herren des Umwelt- und Agrarausschusses,
sehr geehrte Frau Tschanter,

der Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. (BNA) ist ein anerkannter Verband nach §29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz, der sich seit seiner Gründung 1985 nicht nur für die Interessen der Halter wildlebender Tierarten (z.B. Zierfische, Terrarientiere, Ziervögel), sondern vor allem für einen fachgerechten Tier- und Artenschutz einsetzt. Um diese Ziele zu erreichen, arbeiten wir seit vielen Jahren sehr eng und äußerst konstruktiv mit Politik, Ministerien und Tierärztereinigungen zusammen. Zu unseren Projekten zählen beispielsweise anerkannte Seminare nach §11 Tierschutzgesetz für den Zoofachhandel, ATF-zertifizierte Fortbildungen für Amtsveterinäre sowie die Mitarbeit beim BMEL-Haustierberater. Der BNA würde daher gerne zu o.g. Antrag Stellung nehmen und steht für Rückfragen Ihrerseits selbstverständlich zur Verfügung.

Das Internet und die immer stärker werdende digitale Vernetzung haben zu umfassenden Umwälzungen in vielen Lebensbereichen geführt. Ein eindrucksvolles Beispiel für diese Veränderungen ist der ständig an Bedeutung zunehmende Online-Handel. Daher ist es nicht verwunderlich, dass auch der Handel mit Tieren in zunehmenden Maß im Internet stattfindet. Leider nutzen einige diese Plattform mit der sich bietenden Anonymität für unlautere Geschäfte mit Tieren. Die daraus resultierende - und teilweise berechtigte - Kritik am Online-Handel mit Tieren und den damit verbundenen Missständen, führt regelmäßig zu der Forderung nach einem grundsätzlichen Verbot. Eine pauschale Verurteilung des Online-Handels mit lebenden Tieren und die damit einhergehende Diskriminierung vieler verantwortungsvoller Tierhalter und -züchter lehnt der BNA jedoch ab, was wir Ihnen nachfolgend gerne erläutern.

Im Gegensatz zu der klassischen Haltung von Kleintieren, wie beispielsweise Kaninchen und Hühnern, existieren im Bereich der Aquaristik, Terraristik, bei Kleinsäugetern und Ziervögeln keine ausgeprägten regionalen Strukturen auf Vereinsebene mit regelmäßig stattfindenden Kleintiermärkten oder Ausstellungen. Daher waren beispielsweise Aquarianer und Terrarianer – insbesondere bei nicht handelsrelevanten Arten –

Präsidium:

Präsidentin: Dr. Gisela von Hegel
Vizepräsidenten: Dr. Gerhard Emonds,
Kurt Landes

Geschäftsführer: Dr. Martin Singheiser

Geschäftsstelle:

BNA, Ostendstr. 4
76707 Hambrücken
Tel.: (07255) 2800
Fax.: (07255) 8355
USt-IdNr. DE182883347
Webseite: www.bna-ev.de
E-Mail: gs@bna-ev.de

Bankverbindung:

Volksbank Bruchsal-Bretten
BLZ 663 912 00
Konto-Nr. 7455
BIC: GENODE61BTT
IBAN: DE87 6639 1200 0000 0074 55

immer darauf angewiesen, über private Kontakte, Annoncen in Fachmagazinen, Kleinanzeigen oder überregionalen Börsen Tiere zu erwerben bzw. ihre Nachzuchten anzubieten. Diese Eigeninitiative der Tierhalter und -züchter führte über Jahrzehnte nicht nur zu einem enormen Wissenszuwachs über die Bedürfnisse der gehaltenen Arten, sondern auch zum Aufbau stabiler Bestände, die heute einen wichtigen Beitrag zum Tier- und Artenschutz darstellen. Ein Beispiel sind die Europäischen Landschildkröten: durch Beobachtungen im Freiland wie auch in menschlicher Obhut konnten vielfältige Erkenntnisse (z.B. benötigtes Licht, artgemäße Ernährung und Futterzusammenstellung, Reproduktion und Inkubation, Jungtieraufzucht) gewonnen werden, die zu einer tiergerechten Haltung beitragen, sodass diese Tiere in Deutschland mittlerweile in sehr großer Stückzahl gehalten und gezüchtet werden.

Im Laufe der zunehmenden Digitalisierung haben sich nicht nur die klassischen Wege des Wissenstransfers verändert, sondern über den Onlinehandel haben sich auch weitere Möglichkeiten ergeben, Nachzuchten anzubieten bzw. zu erwerben. Ihm kommt inzwischen eine wichtige Bedeutung zu, da der stationäre Zoofachhandel sich immer stärker aus dem Lebendtierversauf zurückzieht. Mitgliedschaften in Tierhaltervereinen und -verbänden, die neben einer Tierversmittlung auch einen Wissenstransfer bieten, sind ebenfalls rückläufig. Als Verband, der sich für den Tier- und Artenschutz engagiert, halten wir es daher für nicht zielführend, den Onlinehandel mit Tieren pauschal zu verbieten. Bereits jetzt findet die Tierversmittlung auch in nicht-kontrollierbaren Bereichen des Internets (beispielsweise Chats und Foren in den Social Media) statt. Ein generelles Verbot des Onlinehandels wird diese Verschiebung des Handels eher fördern als verhindern und somit keinen Beitrag zum Tierschutz leisten.

Unzweifelhaft stellt sich jedoch die Frage, wie eine schnelle und praktikable Regulierung des Internethandels mit Tieren erfolgen könnte. Regelungen für die Schaffung von größerer Transparenz und zur Eindämmung der Kriminalität, bzw. des illegalen Tierhandels sind zu befürworten; sie müssen aber rechtlich umsetzbar sein. Der BNA gibt zu bedenken, ob die in dem Antrag 19/1116 genannten Forderungen tatsächlich eine Verbesserung für den Tierschutz darstellen, da uns aufgrund unserer Erfahrungen eine realistische Umsetzung nicht gewährleistet scheint. Bei der Realisierung der geforderten Maßnahmen ist einerseits die Dimensionen des Handels – sicherlich wären mehrere zehntausend, teils extrem spezialisierte Halter und Züchter betroffen, andererseits auch die hohe Flexibilität des Mediums „Internet“ nicht zu unterschätzen. Bereits heute spielen sich nach unserer Erfahrung viele Verkäufe in geschlossenen Gruppen bei Facebook oder WhatsApp ab.

Nachfolgend bezieht der BNA zu den in der Anfrage aufgelisteten Forderungen Stellung.

„Um die Tiere vor Missbrauch und Quälerei zu schützen, fordert der Landtag die Landesregierung auf, sich im Bund dafür einzusetzen, dass das Bundestierschutzgesetz dahingehend angepasst wird, dass der Online–Handel mit Tieren rechtlich geregelt und das anonyme Verkaufen von Tieren im Internet verboten wird, insbesondere durch:“

Als Tierhalterverband begrüßt der BNA außerordentlich, dass im Vorwort dieses Antrags von „Tieren“ und nicht wie so häufig von „Exoten“ gesprochen wird, da wir davon überzeugt sind, dass eine tier- und fachgerechte Haltung immer von den realen Bedürfnissen der Tierart abhängt und nicht von der Zugehörigkeit zu einer – häufig nicht wissenschaftlich definierten – Gruppe. Bezüglich des anonymen Verkaufens unterstützt der BNA die Forderung, dass das Anbieten von Tieren mit dem Klarnamen nach Identitätsprüfung und nicht unter Pseudonymen zu erfolgen hat.

- *„Eine rechtsverbindliche, bundesweit einheitliche Verordnung, die das Anbieten von Tieren im Internet nach Tierschutzstandards regelt“.*

Der BNA begrüßt die Forderung nach rechtsverbindlichen, bundesweit einheitlich geltenden Verordnungen im Bereich des Tier- und Artenschutzes. Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen allerdings, dass die im Bereich des Tierschutzes bisher bestehenden Regelungen (z.B. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes) oder die Gutachten zu den Mindestanforderungen einen großen Interpretationsspielraum und teils fehlende Detailregelungen aufweisen: So fällt beispielsweise das gewerbsmäßige Züchten von Hunden, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Vögeln und Reptilien unter die Erlaubnispflicht, nicht jedoch das Züchten von landwirtschaftlichen Nutztieren oder Gehegewild. Kaninchen zum Schlachten können somit ohne Erlaubnispflicht in großer Stückzahl gezüchtet werden (>100 Tiere/Jahr), Kaninchen für die

Heimtierhaltung hingegen nicht. Würden somit für das Anbieten eines Kaninchens als landwirtschaftliches Nutztier im Internet andere Anforderungen gelten, als für das Anbieten eines Kaninchens als Heimtier? Ein weiteres Beispiel sind Zoofachgeschäfte und Zoabteilungen mit Leberdientierpräsentation oder -verkauf. Sie benötigen eine Erlaubnis nach §11 Tierschutzgesetz (TierSchG); eine konkrete Regelung der inhaltlichen Details (z. B. Größe der Unterbringung für unterschiedliche Tiergruppen, Umfang und Inhalt der Sachkundeprüfung) in Form einer Durchführungsverordnung für die praktische Umsetzung fehlt jedoch. Somit hängt der Vollzug des Tierschutzes maßgeblich vom Interpretationsrahmen der örtlichen Behörde ab, was beispielsweise bei amtstierärztlichen Begehungen zu einer äußerst breiten Varianz der angeordneten Maßnahmen und einem Gefühl der Willkür bei den Betroffenen führt. Aus Sicht des BNA ist daher entscheidend, dass mit der Einführung rechtsverbindlicher Vorgaben für das Anbieten von Tieren – unabhängig ob im stationären Handel oder im Internet – auch bestehende Regelungslücken minimiert oder gänzlich beseitigt werden.

- „Eine bundeseinheitliche Zertifizierung sowie Sachkundeprüfung für Verkäuferinnen und Verkäufer sowie Verkaufsportale“.

Sachkunde ist eine wesentliche Voraussetzung für eine tiergerechte Haltung jedweder Art und der BNA unterstützt diese Forderung schon seit vielen Jahren, unter anderem mit seinen nach §11 TierSchG anerkannten Sachkundes Schulungen und -prüfungen. Das Tierschutzgesetz differenziert zwischen der allgemeinen Sachkunde des Tierhalters (§2 TierSchG, erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten) und der Sachkunde (bzw. dem Sachkundenachweis durch Prüfung) von gewerbsmäßigen Tierhaltern/-züchtern i.S. §11 TierSchG. Im stationären Zoofachhandel benötigt die „Verantwortliche Person“ einen Sachkundenachweis nach §11 TierSchG, während alle anderen tätigen Personen lediglich sachkundig (ohne Prüfung) im Sinne §2 TierSchG sein müssen. Anhand der Forderung einer Sachkundeprüfung für Verkäuferinnen und Verkäufer sowie für Verkaufsportale gehen wir davon aus, dass hier der Sachkundenachweis nach §11 TierSchG gemeint ist. In diesem Fall muss unseres Erachtens geklärt werden, ob diese Forderung nach einem verbindlichen Sachkundenachweis (i.S. §11 TierSchG) für alle Verkäuferinnen und Verkäufer von Tieren im Internet (unabhängig davon, ob der Anbieter gewerbsmäßig züchtet oder noch unterhalb der Definition für gewerbsmäßiges Züchten liegt) rechtmäßig im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes gegenüber dem Zoofachhandel ist, da dort für alle Angestellten außer der Verantwortlichen Person eine Sachkunde nach §2 ausreicht.

Es existieren für viele online inserierten Tierarten oder –gruppen (z.B. Hunde und Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Ziergeflügel, Wellen- oder Nymphensittiche oder auch Salzwasserrische) derzeit weder Mindestanforderungen an die Haltung dieser Tiergruppen aus dem BMEL noch eine eindeutige, bundesweit gültige Definition der Haltungsstandards. Vor einer *bundeseinheitlichen Zertifizierung* müssen unserer Auffassung nach nicht nur die erforderlichen Grundlagen für eine verbindliche Zertifizierung bzw. Sachkundeprüfung erarbeitet und veröffentlicht werden, sondern es ist anschließend auch eine Etablierung der erforderlichen Infrastruktur notwendig, um alle Anbieter von Tieren über ihre Sachkunde zu prüfen. Weder staatliche Stellen noch anerkannte Tierhalterverbände und –vereine sind hierzu derzeit logistisch in der Lage, diese Aufgabe zu erfüllen.

Um jedoch erste Schritte zur Verbesserung des Tierschutzes beim Verkauf im Internet möglichst schnell und praktikabel umzusetzen, schlägt der BNA vor, dass von den Betreibern der Verkaufsplattformen wie auch von den Anbietern bestimmte Mindeststandards erfüllt werden müssen: Hierzu zählen beispielsweise das Anbieten der Tiere unter dem Klarnamen des Verkäufers sowie Angaben zum artenschutzrechtlichen Status der angebotenen Tiere mit den entsprechenden Hinweisen zur Nachweis-, Kennzeichnungs- und Meldepflicht. Durch die Verkaufsplattform müssen zudem die verfügbaren Mindestanforderungen aus dem BMEL und/oder etablierte Informationen zur Haltung von Tieren im Sinne §21 TierSchG veröffentlicht werden. Die Betreiber der Plattformen müssen zudem sicherstellen, dass diese Informationen durch entsprechend fachlich geschultes Personal regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert werden. Sehr viele der auf Internet-Börsen angebotenen Tiere werden nach Kenntnis des BNA privat und persönlich – beispielsweise auf Börsen – übergeben. Dennoch müssen die Betreiber von Online-Plattformen nach unserer Auffassung dazu verpflichtet werden, entsprechende Hinweise zum tiergerechten Versand von Tieren durch zugelassene Kurierdienste zu veröffentlichen.

- *„Eine verpflichtende Identitätsprüfung für die Tierkategorie“.*

Dies halten wir für eine sinnvolle Maßnahme zum Schutz der Tiere und Käufer.

- *„Die Ausweitung der Erlaubnispflicht für das Anbieten von Tieren auf Internet-Börsen“.*

Der BNA bezweifelt, dass eine Erlaubnispflicht für Internet-Börsen die Tierschutzproblematik nachhaltig löst. Begründet ist dies zunächst mit den aus unserer Sicht fehlenden tier- und artenschutzrechtlichen Kontrollmöglichkeiten für Online-Inserate: die angebotenen Tiere können nicht in Augenschein genommen werden und selbst eine stichprobenartige Kontrolle der Herkunftsnachweise und Vermarktungsgenehmigungen bei artgeschützten Tieren ist nicht möglich. Zudem stellt sich die rechtliche Frage, inwieweit das Deutsche TierSchG für Betreiber einer Internet-Börse gilt, wenn dieser seinen Sitz im Ausland hat? Es ist daher äußerst fraglich, ob eine Ausweitung der Erlaubnispflicht im Sinne §11 Abs. 1 Nr. 7 TierSchG von stationären Börsen auf Internet-Börsen der hohen Dynamik und Flexibilität des Internets Rechnung trägt? Der BNA befürchtet eine weitere Verlagerung des Tierhandels in geschlossene Foren oder Chats, falls Internet-Börsen eine Erlaubnis verweigert wird: „Aus den Augen, aus dem Sinn“ darf nicht die Konsequenz aus dem Antrag sein! Stattdessen sind praxisnahe und umsetzbare Lösungen zu suchen, die dem Tierschutz Rechnung tragen.

- *„Die Etablierung einer unabhängigen Fachkommission zur kontinuierlichen tierschutzrechtlichen und tierschutzfachlichen Überwachung von Angeboten zu Tieren im Internet“.*

Diese Forderung ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, allerdings ist für den BNA derzeit nicht ersichtlich, wie die kontinuierliche Überprüfung durch eine unabhängige Fachkommission personell und fachlich bewerkstelligt werden kann und wer für die entstehenden Kosten aufkommt. Vielmehr halten wir es für dringend geboten, zunächst die derzeit bestehenden Vollzugsdefizite im Tierschutz zu beseitigen. Hierzu müssen vorrangig die Vollzugsbehörden mit ausreichenden personellen Kapazitäten und Fachkenntnissen ausgestattet werden.

Abschließend möchte der BNA noch zwei – aus seiner Sicht relevante – Diskussionspunkte einbringen:

- Nach unseren Erfahrungen ist der Großteil der Tierhalter nicht nur hochmotiviert, seine Tiere bestmöglich zu halten, sondern sucht auch nach legalen Möglichkeiten, seine Tiere anzubieten bzw. neue Tiere zu erwerben. Der BNA hat daher schon vor vielen Jahren die Idee einer „Plattform“ entwickelt, über die Züchter ihre Nachzuchten gezielt dem Zoofachhandel offerieren können. Da eine bessere Kontrolle des Internethandels mit Tieren erwünscht ist, wäre es sinnvoll, für solche Interessenten eine offizielle Tierschutz-Internetplattform anzubieten, in der viele der o.g. Punkte zunächst auf freiwilliger Basis eingeführt und auf Praktikabilität überprüft werden könnten.
- Tierheime und Auffangstationen sind chronisch überbelegt und unterfinanziert. Dies führt häufig zu Problemen beim Tierschutzvollzug, da zumeist nicht ausreichend Kapazitäten für die langfristige Unterbringung beschlagnahmter Tiere zur Verfügung stehen. Ein verpflichtender „Tierschutz-Cent“ beim Verkauf von Tieren auf Internetbörsen und Verkaufsportalen könnte eine zuverlässige Finanzierungshilfe bieten. Alternativ könnten bei Tiergesuchen auf Tierbörsen im Internet (z.B. Zwergkaninchen) zunächst entsprechende Tiere aus Tierheimen in der lokalen Umgebung der suchenden Person zur Vermittlung angeboten werden, bevor die Anzeigen privater Züchter präsentiert werden.

Für eine weitere Diskussion und vertieften Austausch zu dieser Thematik stehen wir Ihnen sehr gerne mit unserer Expertise zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Singheiser
BNA-Geschäftsführer